

Bundesbank gibt Abzinsungssätze für Rückstellungen bekannt

Von Betriebswirt (BA) Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH) Reinolf Schwandt, M.A.

1. Abzinsungsgebot nach § 253 Abs. 2 HGB

Durch die Bildung von Rückstellungen werden finanzielle Mittel an das Unternehmen gebunden, die zwischenzeitlich auch zur Finanzierung von Investitionen Verwendung finden können, wodurch grundsätzlich Erträge realisiert werden können. Am bedeutendsten sind hinsichtlich ihres Finanzierungseffekts die *langfristigen* Rückstellungen – und darunter in der Praxis besonders die Pensionsrückstellungen – einzustufen.¹

Da Jahresabschlüsse grundsätzlich zum Zweck einer den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechenden Darstellung gegenüber ihren Adressaten aufgestellt werden, bedarf es nach dem Willen des Gesetzgebers auch im Falle einer Bildung langfristiger Rückstellungen realitätsgerechter Informationen über die damit verbundene "wahre" Belastung.²

Daher war **§ 253 Abs. 2 HGB** durch das *Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)*³ vom 25. Mai 2009 wie folgt neu gefasst worden:

*„(2) **1Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen.** ²Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für **Altersversorgungsverpflichtungen** oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen **pau-schal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst** werden, der sich bei einer **angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren** ergibt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhende Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende **Abzin-sungssatz** wird von der **Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben**. In der Rechtsverordnung nach Satz 4, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Jus-tiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzin-sungssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.“⁴*

¹ Vgl. **Perridon/Steiner/Rathgeber**: Finanzwirtschaft in der Unternehmung, 15. Aufl., München 2009, S. 359, 484f.

² Vgl. **Bundesministerium der Justiz**: Begründung der Rückstellungsabzinsungsverordnung

³ Vgl. Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009, BGBl. I 1102.

⁴ Die Hervorhebungen – **nicht** im Original – dienen allein der Verdeutlichung.

Das **Gebot zur Abzinsung** langfristiger Rückstellungen unter Anwendung festgelegter Zinssätze ist erstmals für das *Geschäftsjahr 2010 verbindlich* anzuwenden. Für das Geschäftsjahr 2009 besteht die Möglichkeit einer *freiwilligen* Anwendung des Abzinsungsgebotes.⁵

2. Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV)

Der *Deutschen Bundesbank* kommt nun nach dem Willen des Gesetzgebers die Aufgabe zu, die jeweils anzuwendenden Abzinsungzinssätze zu ermitteln und diese monatlich bekannt zu geben. Die Ermittlungsmethodik und die Veröffentlichungsmodalitäten sollten gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB im Rahmen einer Verordnung des *Bundesministeriums der Justiz* geregelt werden.

Dementsprechend hat die neue Bundesjustizministerin *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger* (FDP) am 18. November 2009 eine *Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV)*⁶ in Bilanzen erlassen, die am 26. November 2009 in Kraft getreten ist. Die Ermittlungsmethode der Verordnung sieht eine Bildung der jeweiligen Zinssätze auf der Basis des Durchschnitts der letzten sieben Jahre vor, wodurch übermäßige zinsinduzierte Schwankungen der bilanziellen Rückstellungswerte vermieden werden sollen.⁷

Inzwischen werden die **Abzinsungssätze** einheitlich von der *Deutschen Bundesbank* ermittelt und (auf ihrer Homepage im Internet unter <http://www.bundesbank.de>) veröffentlicht.

Ihr Ansprechpartner:

Confidaris AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Betriebswirt (BA)
Dipl.-Wirtschaftsjurist (FH)
Herr Reinolf Schwandt, M.A.

Möserstraße 7
49074 Osnabrück

Telefon: 05 41 / 3 38 32 13
Telefax: 05 41 / 3 38 32 25
eMail: mail@confidaris.de

Besuchen Sie auch unsere Internetseiten unter: <http://www.confidaris.de>

⁵ Vgl. **Schwandt**: Ist der "Zeitgeist aus der Flasche" – Bundesrat winkt "BilMoG" durch, **Confidaris**-Mitteilung vom 13. Juli 2009.

⁶ Vgl. Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung - RückAbzinsV) vom 18. November 2009, BGBl. I 3790. Der Verordnungstext kann übrigens mitsamt Begründung von den Internetseiten des Bundesjustizministeriums heruntergeladen werden.

⁷ Vgl. **Bundesministerium der Justiz**: Justizministerin: Bilanzielle Rückstellungen werden künftig realitätsnah abgezinst, Pressemitteilung vom 25. November 2009